



Wir. Birr.

Abwasserreglement

der Gemeinde Birr

Vom:	24. Juni 2024
Genehmigt am:	25. November 2024 Gemeinderat 12. Dezember 2024 Gemeindeversammlung
Gültig ab:	1. Januar 2025
Version:	1



Inhaltsverzeichnis

A. Rechtliche Grundlagen	5
Rechtliche Grundlagen	5
B. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Zweck	5
Abgaben	5
§ 3 Geltungsbereich	5
§ 4 Abwasseranlagen, Begriffe	5
§ 5 Aufgaben der Gemeinde	6
§ 6 Projekt- und Kreditbewilligung	6
§ 7 Zuständigkeit Gemeinderat	6
§ 8 Gewässerschutzstelle (§ 30 EG UWR/ § 37 V EG UWR)	6
§ 9 Kanalisationsplanung (§ 17 EG UWR)	7
Einbezug kantonale Fachstelle	7
Anschluss Sammelkanal	7
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen	7
Satzungen	7
Überbau öff. Kanalisation	7
Überbau Verbandsanlagen	7
§ 11 Private Abwasseranlagen	7
Prüfung/Kosten	7
Versickerungsanlagen	7
Trennsystem (Art. 11 GSchV)	8
Durchleitungsrechte	8
Regelung Bau, Betrieb, Unterhalt	8
Zusammengefasste Leitungen	8
Leitungen in Grundwasserschutzzone	8
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	8
Sanierungsleitungen	8
§ 13 Abwasserkataster (§ 22 EG UWR)	8
C. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	8
§ 14 Anschlusspflicht	8
§ 15 Anschlussrecht	8
Unverschmutztes Wasser	9
Niederschlagswasser	9



Vorbehandlung	9
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen	9
Sauberwasserabtrennung	9
Pflichten bei Arbeiten an öff. Abwasseranlagen	9
§ 17 Anschlussfrist	9
D. Bewilligungsverfahren	9
§ 18 Gesuch für private Abwasseranlagen	9
Kantonale Fachstelle	9
Bestandteil Baugesuchsverfahren	9
§ 19 Gesuchsunterlagen	10
§ 20 Prüfungskosten	10
§ 21 Baubeginn, Geltungsdauer	11
§ 22 Projektänderung	11
§ 23 Abnahme	11
Einmass/Dokumentation	11
KTV/DHP	11
Ortung	11
Inbetriebnahme	11
E. Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 24 Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 25 Definition Abwasser	11
§ 26 Entsorgung unverschmutztes Abwasser	11
Definition unverschmutztes Abwasser	12
Versickerungen	12
Wenig verschmutztes Abwasser	12
§ 27 Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
§ 28 Einleitungsbewilligung	12
§ 29 Landwirtschaftsbetriebe	13
§ 30 Haftung	13
F. Rechtsschutz und Vollzug	13
§ 31 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 32 Strafbestimmung	13
G. Übergangsbestimmungen	14
§ 33 Übergangsbestimmungen	14
H. Schlussbestimmungen	14
§ 34 Revision	14
§ 35 Inkrafttreten	14



Wir. Birr.



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birr erlässt gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes Abwasserreglement:

A. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991- Gewässerschutzverordnung (GSchG) vom 28. Oktober 1988- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008- Gemeindegesezt (GG) vom 19. Dezember 1978- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
-----------------------	---

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines	In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf männliche, weibliche oder anderweitige Geschlechteridentitäten.
§ 2 Zweck	¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Abgaben	² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Abwasserentsorgung sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.
§ 3 Geltungsbereich	Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.
§ 4 Abwasseranlagen, Begriffe	¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers. ² Die Begriffe sind im Kapitel E (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.



- § 5 Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- ⁴ Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.
- § 6 Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- § 7 Zuständigkeit Gemeinderat Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:
- a) Die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR).
 - b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
 - c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwasser auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
 - d) Die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten.
 - e) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- § 8 Gewässerschutzstelle (§ 30 EG UWR/ § 37 V EG UWR) ¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
 - b) Abnahme der privaten Grundstückentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen).
 - c) Periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke.
 - d) Periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen.
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt.
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.



		² Der Gemeinderat kann im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft regeln. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.
§ 9	Kanalisationsplanung (§ 17 EG UWR)	¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).
	Einbezug kantonale Fachstelle	² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.
	Anschluss Sammelkanal	³ Übergänge von öffentlichen Abwasseranlagen an die Verbandsanlagen Sammelkanal Birrfeld sind im Einvernehmen mit dem Abwasserverband zu planen.
§ 10	Öffentliche Abwasseranlagen	¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen (ohne Hausanschluss) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.
	Satzungen	² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Satzungen von Zweckverbänden sind dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU), zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) in Kraft.
	Überbau öff. Kanalisation	³ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.
	Überbau Verbandsanlagen	⁴ Das Überbauen von Verbandsanlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zusätzlich durch die betreffenden Abwasserverbände zu genehmigen.
§ 11	Private Abwasseranlagen	¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.
		² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.
	Prüfung/Kosten	³ Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfungen und allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten der Eigentümer.
	Versickerungsanlagen	⁴ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.



Trennsystem (Art. 11 GSchV)	⁵ Bei neuen Gebäuden muss das Dach- und allfälliges Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.
Durchleitungsrechte	⁶ Für Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse wird empfohlen, diese vor Baubeginn gemäss ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
Regelung Bau, Betrieb, Unterhalt	⁷ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, wird empfohlen, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.
Zusammengefasste Leitungen	⁸ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.
Leitungen in Grundwasser- schutzzone	⁹ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern. Die spezifischen Anforderungen an die privaten Abwasseranlagen können dem jeweiligen Schutzzonenreglement entnommen werden.
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	¹ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt (§ 17 EG UWR).
Sanierungsleitungen	² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.
§ 13 Abwasserkataster (§ 22 EG UWR)	Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

C. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14 Anschlusspflicht	¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist. ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.
§ 15 Anschlussrecht	¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.



Unverschmutztes Wasser	² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
Niederschlagswasser	³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (§ 26) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.
Vorbehandlung	⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (§§ 35/36 V EG UWR).
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen	¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
Sauberwasserabtrennung	² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.
Pflichten bei Arbeiten an öff. Abwasseranlagen	³ Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Abwasseranlagen (Hausanschlüsse) durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Kosten gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer.
§ 17 Anschlussfrist	Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

D. Bewilligungsverfahren

§ 18 Gesuch für private Abwasseranlagen	¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen. ² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
Kantonale Fachstelle	³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
Bestandteil Baugesuchverfahren	⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für



die Kosten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens (vgl. auch § 20).

§ 19 Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche Au, Ao und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Flächenberechnung (mit Schema) gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 20 Prüfungskosten

Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Baugesühnreglement der Bau- und Nutzungsordnung. Ausser der Bewilligungsgebühr können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.



§ 21	Baubeginn, Geltungsdauer	Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.
§ 22	Projektänderung	¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. ² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.
§ 23	Abnahme	¹ Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlagen und verlangt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
	Einmass/Dokumentation	² Anlässlich der Abnahme der Arbeiten sind die Leitungen digital zu vermessen und die Pläne des ausgeführten Bauwerks sind der Gewässerschutzstelle mit der Bauabnahme digital und in Papierform einzureichen.
	KTV/DHP	³ Die Ausführungsqualität des Anschlusses ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Bauwerks mit der Bauabnahme der Gewässerschutzstelle einzureichen.
	Ortung	⁴ Sofern die Meldung der Vollendung der Anlage nicht vor dem Eindecken erfolgt, kann die Gewässerschutzstelle die Ortung unter Kostenfolge für den Eigentümer der anzuschliessenden Baute durchführen lassen.
	Inbetriebnahme	⁵ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

E. Technische Ausführungsvorschriften

§ 24	Technische Ausführungsvorschriften	Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende jeweils aktuellen Richtlinien und Normen massgebend: <ul style="list-style-type: none">- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU)- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung- Schweizer Norm SN 533190, SIA Norm 190, Kanalisationen- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA
§ 25	Definition Abwasser	Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
§ 26	Entsorgung unverschmutztes Abwasser	¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:



1. Priorität: Versickerung
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung
3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Definition unver-
schmutztes Abwasser

² Als nicht verschmutztes Abwasser gilt:

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Versickerungen

³ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

⁴ Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

⁵ Die Einleitung von Sickerwasser in die Kanalisation oder das Trennsystem ist nur zulässig, sofern ein Nachweis der geologischen Notwendigkeit vorliegt.

Wenig verschmutztes
Abwasser

⁶ Strassen- und Platzwasser ist innerhalb der Bauzone grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht ohne Beeinträchtigung der Nachbarparzelle versickern zu lassen.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 27 Einzelreinigung häuslicher
Abwässer

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 28 Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle (Wassernutzungsgesetz).



² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 29 Landwirtschaftsbetriebe

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmen noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. Liegenschafts-/Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³ Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus gilt die Haftung als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 31 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr oder Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 32 Strafbestimmung

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.



² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G. Übergangsbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmungen ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

H. Schlussbestimmungen

- § 34 Revision Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- § 35 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Juni 2001.

Das Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Birr vom 12. Dezember 2024 beschlossen.

Gemeinderat

Barbara Gloor
Gemeindeammann

Beat Deubelbeiss
Verwaltungsleiter/Gemeindeschreiber